

Berichte

Lamberto de Echeverría

## Die Ernennung von Bischöfen in Spanien nach dem Zweiten Vatikanum

### *I. Die Situation zur Zeit des Konzils*

Als Ergebnis äußerst komplizierter Verhandlungen, die heute bereits bekannt sind<sup>1</sup>, war am 7. Juni 1941 ein Abkommen mit dem Heiligen Stuhl unterzeichnet worden, das später in Art. VII des Konkordats von 1953 ratifiziert wurde. Das Abkommen spiegelte die Schwierigkeiten der Verhandlungen wider; es enthielt eine komplizierte Formel voll von Nebensätzen, in denen man in Wirklichkeit eine Vetosystem verankerte; der spanische Staatschef konnte unter keinen Umständen veranlassen, daß ein bestimmter Priester ernannt wurde, da die Liste der Namen, unter denen die Wahl zu treffen war, aus Rom kam, er konnte jedoch dafür sorgen, daß ein Kandidat niemals gewählt wurde, denn er brauchte nur einen anderen der mindestens drei Namen zu wählen, den man ihm genannt hatte. Auf dieses Veto beschränkte sich der juristische Kern der Übereinkunft, wenn auch in der Praxis das System sich weniger streng darstellte in Anbetracht der im Einvernehmen zwischen der Nuntiatur und dem Außenministerium erarbeiteten Formulierung der anfänglichen Vorschlagsliste von sechs Kandidaten, der Möglichkeit, in Rom neue Namen hinzuzufügen, und der selbstverständlichen Tatsache, daß es in einem derart schwierigen Prozeß am Rande des streng Rechtlichen gegenseitige freundschaftliche Anregungen geben konnte. Das System bot sich als echte Neuerung dar, denn der Heilige Stuhl hatte seit vielen Jahren einen Kampf geführt, um seine Freiheit zur Ernennung der Bischöfe wiederzuerlangen<sup>2</sup>.

Das Zweite Vatikanische Konzil erklärte in Nr. 20 des Dekrets «Christus Dominus», «daß es wesentliches, eigenständiges und an sich ausschließliches Recht der kirchlichen Obrigkeit ist, Bischöfe zu ernennen und einzusetzen», und wandte sich daher an die staatlichen Obrigkeiten, die in dieser Sache ein Recht ausübten, mit der höflichen Bitte, «sie möchten auf die genannten Rechte oder Privilegien, die sie gegenwärtig durch Vertrag oder Gewohnheit genießen, nach Rücksprache mit dem Apostolischen Stuhl

freiwillig verzichten». Nicht wenige Autoren vertreten die Meinung, der Abschnitt des Konzilsdokuments spiele ungeachtet seiner allgemeinen Formulierungen auf die spanische Situation an<sup>3</sup>. In der Tat rief die Erklärung in spanischen Kreisen eine starke Reaktion hervor, und das bereits ziemlich unpopuläre Privileg ließ allmählich eine peinliche Situation entstehen. Papst Paul VI. wandte sich an den spanischen Staatschef mit der Bitte, dem Vorschlag des Konzils zu entsprechen; dieser antwortete, er sei dazu bereit, sofern dies im Rahmen einer Revision des Konkordats in seiner Gesamtheit geschehe. Die Verhandlungen über diese Revision zogen sich hin, ohne zu einem Ergebnis zu führen, und waren beim Tod von General Franco noch in der Schwebe.

### *II. Das Abkommen von 1976*

Die Unpopularität des Privilegs, die durch Meinungsumfragen bestätigt wurde, und die Pressekampagnen waren bestimmend dafür, daß bei der Veränderung des spanischen Regierungssystems die Frage aufgeworfen wurde, ob man der Revision des Konkordates insgesamt die beiden Probleme der Ernennung der Bischöfe und des Privilegs des Sondergerichts für die Kleriker mit dem Ziel eines Sonderabkommens voranstellen solle. Als der König Suárez zum Präsidenten des Ministerrates ernannte, konnte der Verzicht auf das Vorschlagsrecht ein Trumpf in der Hand der neuen Regierung werden. Und tatsächlich wandte sich der König wenig später, am 13. Juli 1976, nach Anhörung der Regierung und des Kronrats an den Papst und erklärte, «einem Verzicht auf das jahrhundertlang mit der spanischen Krone verbundene Vorschlagsrecht würde nichts entgegenstehen». Die Verhandlung ging zügig voran, am 28. Juli 1976 fand die Unterzeichnung des neuen Abkommens statt, am 20. August der Austausch der Ratifizierungsurkunden, und am 24. Dezember wurde es öffentlich verkündet. Die neue Vereinbarung legte nach einer ausführlichen und inhaltvollen Präambel von großer rechtswissenschaftlicher Bedeutung das neue System der Bischofsernennungen fest<sup>4</sup>. Sie war die erste von fünf Sonderabkommen, die nach und nach das Konkordat von 1953 ersetzten.

In der neuen Vereinbarung liegt «die Ernennung von Erzbischöfen und Bischöfen in der ausschließlichen Zuständigkeit des Heiligen Stuhls», aber was die «nichtresidierenden Erzbischöfe und Bischöfe und sukzessionsberechtigten Koadjutoren» betrifft, unterliegt einer Sonderregelung. Im Unterschied zu der Vereinbarung von 1941 sprach man weder von ständigen Apostolischen Administratoren, denn diese gab es

ja nicht mehr, noch erwähnte man die Weihbischöfe, die in den letzten Phasen des Franco-Regimes Gegenstand heftiger Kontroversen gewesen waren.

Man räumte ein Recht auf vorherige Benachrichtigung ein mit der entsprechenden Möglichkeit politischer Einwendungen. Das heißt, die spanische Regelung der Bischofsernennung ordnete sich in die lange Reihe der Konzessionen jener Art ein, die seit dem Konkordat von Guatemala vom Jahre 1884 bis zu den in letzter Zeit mit Argentinien und Kolumbien ausgehandelten Konkordaten vom Heiligen Stuhl gewährt wurden.

Die vorherige Benachrichtigung räumt dem spanischen Staat die Möglichkeit ein, Einwände «allgemein politischer Art» (im Sinne der verfassungsrechtlich garantierten Prinzipien des Staates, Anm. d. Ü.) vorzubringen, ausgenommen solche bloß zivilen Charakters (im Sinne der jedem Staatsbürger zugestandenen Meinungsfreiheit, Anm. d. Ü.) und vorausgesetzt, daß sie konkret sind; vage Anschuldigungen ohne Begründung werden ausgeschlossen. Um von vornherein die Möglichkeit von Zweifelsfällen, wie es sie in anderen Ländern gegeben hatte, auszuräumen, stellte das spanische Abkommen fest, daß die Bewertung der Einwände «Sache der angemessenen Prüfung durch den Heiligen Stuhl ist». Die Frist ist äußerst kurz, denn im Unterschied zu der in fast allen modernen Abkommen gewährten Frist von einem Monat und der Verlängerungsmöglichkeit, welche die Vereinbarung von Venezuela vorsieht, legte man eine Frist von nur zwei Wochen fest.

Aufgenommen wird der übliche Hinweis auf das von beiden Seiten zu wahrende Stillschweigen über alle der Ernennung vorausgehenden Schritte, welcher der in den neuen Normen von 1972<sup>5</sup> geäußerten Sorge entspricht, in denen kollektive Beratungen ausgeschlossen werden, denn «der Heilige Stuhl weiß sich jeder Form von Befragung zu bedienen, die sich als Wahlvorgang darzustellen vermag»<sup>6</sup>.

Es gab eine bezeichnende Unterlassung. Obgleich das Abkommen von 1941 dazu keine expliziten Äußerungen enthielt, fand nach erneuten schwierigen Verhandlungen am 1. Februar 1943 ein Austausch von Verbalnoten statt, demzufolge die Bischöfe vor der Übernahme ihrer Diözesen in Gegenwart des Staatshaupts einen Eid zu leisten hatten<sup>7</sup>. Das neue Abkommen schwieg über diesen Punkt, so daß wir glauben, daß die Vereidigung nun endgültig der Geschichte angehört.

Für den Militärgeneralvikar, dessen Position innerhalb des Staates offensichtlich ganz und gar singulär ist, sah man eine «Vorschlagsliste von drei Namen» vor, die im gegenseitigen Einvernehmen zwischen der

Nuntiaturs und dem Außenministerium zu erstellen ist und der Approbation durch den Heiligen Stuhl unterliegt. Der König wählt innerhalb von vierzehn Tagen einen davon zur Ernennung durch den Papst. Nichts gesagt wird über den Prälaten von Ciudad Real, der folglich der allgemeinen Regelung unterstellt wird, dagegen gibt es jedoch ein sehr begründetes Gerücht über die Existenz einer Geheimklausel, die den Bischof von Seo de Urgel wegen seiner besonderen politischen Stellung als Fürst von Andorra einer ähnlichen Regelung unterwirft wie der der Ernennung des Militärgeneralvikars.

### *III. Die Anwendung des Abkommens*

Was ist in der Zeit zwischen dem Inkrafttreten des Abkommens und dem Beginn des Jahres 1980, der Abfassungszeit dieses Artikels, geschehen? Die praktische Anwendung hat bei 29 Ernennungen stattgefunden, die bisher erfolgt sind.

In erster Linie fällt die Tatsache auf, daß eine Beschleunigung des Verfahrens nicht erreicht worden ist. Alle Autoren einschließlich des Verfassers dieses Artikels kennzeichnen das Abkommen als ein Hindernis, das die Ernennungen sehr verzögerte. Mit Überraschung hat man festgestellt, daß der Heilige Stuhl, der nun freie Hand hatte und über die kürzere Frist von nur vierzehn Tagen zur Entgegennahme politischer Einwände verfügte, nicht vermocht hat, die Ernennungen zu beschleunigen. Am bemerkenswertesten ist der Fall der Diözese Vitoria: der Verzicht des Bischofs wurde am 10. Juli 1978 angenommen, er selbst zum Apostolischen Administrator bestellt, obgleich sein Verzicht gesundheitlich begründet war, und erst sieben Monate später, am 17. Februar, wurde ihm ein Nachfolger gegeben. Am Rande sei bemerkt, daß diese größere Leichtigkeit, einen Amtsverzicht vor dem für den Eintritt in den Ruhestand festgesetzten Zeitpunkt anzunehmen, als kennzeichnend für die neue Situation angesehen werden kann. Früher widersetzte sich der Heilige Stuhl dem aus Furcht, eine Vakanz zu verursachen, für deren Neubesetzung sich später Schwierigkeiten ergeben könnten.

Das hervorstechendste Merkmal der neuen Situation bezieht sich jedoch auf die Weihbischöfe. Um den Rest an Freiheit bei ihrer Ernennung ausnutzen zu können, der im Abkommen von 1941 verblieben war, und ihre mögliche spätere Versetzung auf einen Bischofsstuhl zu präjudizieren, wurde während der Zeit des Franco-Regimes eine große Zahl von Weihbischöfen ernannt. Daraus ergibt sich jetzt der Umstand, daß einerseits in der Zeit zwischen 1976 und Anfang 1980

nur zwei Weihbischofe (für Bilbao und Santiago) ernannt worden sind, und zwar in den ersten Monaten seit Inkrafttreten des Abkommens am 17. September 1976, weshalb sogar anzunehmen ist, daß ihre Ernennung bereits vor Inkrafttreten des Abkommens in die Wege geleitet worden war. In einer Nation, in der seit Inkrafttreten des neuen Abkommens 29 Bischofsernennungen erfolgt sind, hat es andererseits nur sieben Bischofsweihe gegeben, da zehn Ernennungen auf Weihbischofe fielen, die residierende Bischöfe wurden oder ein anderes Amt übernahmen<sup>8</sup>.

Bei dieser Beförderung von Weihbischofen zu residierenden Bischöfen gibt es einige Neuheiten. Man hat mit einer Tradition gebrochen, die bisher keine Ausnahme gekannt hatte und der entsprechend ein Weihbischof niemals den Sitz des Bischofs einnahm, dem er zur Seite stand<sup>9</sup>. Die Betrauung von Weihbischofen mit nationalen Aufgaben, deren Erfüllung ihre Zuschreibung zur Diözese des residierenden Bischofs zu einer bloß nominellen Formalität machte, wurde genehmigt<sup>10</sup>; aufgrund dieser nationalen Funktionen ergab sich der ebenfalls neue Fall, daß ein Weihbischof unmittelbar zum Metropolitanbischof gemacht wur-

de, wobei zweifellos seine tatsächliche Eigenschaft als Sekretär der Bischofskonferenz mehr berücksichtigt wurde als seine theoretische Stellung als einem anderen Metropolitanbischof zugeordneter Weihbischof.

Es läßt sich jedoch, wenn auch mit bezeichnenden Ausnahmen, eine Tendenz zur Regionalisierung feststellen, dergestalt, daß die designierten Bischöfe aus der gleichen Region stammen, in der sie ihr Amt ausüben werden. Spanien erlebt eine Phase lebhafter politischer Aktivität im Hinblick auf die Autonomie der Regionen, und dies ist eine weitere Manifestation dieses Phänomens, das durch einige, bisweilen sehr scharfe Proteste offenkundig geworden ist. Nicht wenige haben ihre Besorgnis über die Verarmung geäußert, die dies bedeuten wird. Aber im Augenblick ist keine einfache Lösung in Sicht in Anbetracht der politischen Situation, die Spanien derzeit durchlebt.

Was die Kriterien für die Auswahl der Kandidaten anbelangt, so scheinen sie sich nicht sehr von denen zu unterscheiden, die früher eine Rolle spielten. Es herrscht die Meinung, daß der größte Teil der Ernannten, beinahe ihre Gesamtheit, auch nach dem alten System hätte gewählt werden können.

<sup>1</sup> Siehe A. Marquina, *El primer Acuerdo del Nuevo Estado español y la Santa Sede: Razón y Fe* (1968) 132–149, der zeigt, wie sehr das Abkommen entgegen den allgemeinen Behauptungen ein Erfolg für den Heiligen Stuhl war. Der Text des Abkommens in AAS 33 (1941) 480f. und Mercati, *Raccolta di concordati...* (Vatikanstadt 1953) Bd. 2, 252–255.

<sup>2</sup> Über dieses Thema haben wir geschrieben in *Renuncia a privilegios: Iglesia y Comunidad política* (Salamanca 1974) 187–208 und *La recíproca renuncia de la Iglesia y el Estado de los privilegios del Fuero y presentación de los obispos: Estudios eclesiásticos* 52 (1977) 197–221.

<sup>3</sup> «Un tel privilège subsiste donc dans un certain nombre de pays à commencer par l'Espagne dont le cas a probablement motivé l'intervention du n° 20 du décret», J.-L. Harquel, *Les désignations épiscopales dans le Droit contemporain* (Paris 1977).

<sup>4</sup> Text des Abkommens in AAS 68 (1976) 509–512. Wir haben ihn kommentiert in *El convenio español sobre nombramiento de obispos y privilegio del fuero: Revista española de Derecho canónico* 33 (1977) 89–140.

<sup>5</sup> *Acta consilii pro publicis Ecclesiae negotiis. De promovendis ad episcopatum in Ecclesia latina: AAS* 64 (1972) 386–682; T.G. Barberena, *Nuevas normas sobre nombramiento de obispos: Revista española de Derecho canónico* 28 (1972) 657–682.

<sup>6</sup> Harouel, *Les désignations ...*, der die in Haarlem, 's-Hertogenbosch, Cleveland, Breda, Montréal und New York gemachten Erfahrungen referiert. Der einzige Fall unseres Wissens, der sich in Spanien ereignet hat, geschah im Jahre 1972, als der Priesterrat von San Sebastián einen durch Abstimmung zustande gekommenen Dreierorschlag zur Designierung des Weihbischofs vorlegte und der Heilige Stuhl den ersten Kandidaten der Liste, José María Setién, ernannte.

<sup>7</sup> Die Nachricht vom Austausch der Noten und den Text der Verteidigung haben wir erstmals veröffentlicht in unserem in Anm. 4 zitierten Artikel *El Convenio español...*, wo wir darauf aufmerksam machen, daß wegen der Unpopularität der Verteidigung lediglich von der Vorstellung des neuen Bischofs beim Staatschef die Rede ist, ohne jede Anspielung auf die Ernennung und ohne deren bildliche Darstel-

lung im Fernsehen, das zur damaligen Zeit eine Fülle von Reportagen über ähnliche Zeremonien brachte. Siehe S. 121f.

<sup>8</sup> So hat sich erfüllt, was O. González de Cardedal 1973 weitblickend geschrieben hatte: «Auf die Dauer bedeutete die Ernennung so vieler Weihbischofe eine tiefe Verarmung der spanischen Kirche... Wenn wir die Zahl der heute existierenden Weihbischofe zählen, wird man leicht verstehen, daß wir alle spanischen Provinzen mit Hypotheken belastet haben» (*El elogio de la macina* [Madrid 1973] 412). Wenn wir sagen «oder ein anderes Amt übernehmen», bezogen wir uns auf den Weihbischof von Barcelona, der im Juli 1979 zum Nationalleiter der Päpstlichen Missionswerke mit Sitz in Madrid ernannt wurde, obgleich er theoretisch Weihbischof von Barcelona blieb. Sein Amtsvorgänger befand sich in der gleichen Situation, denn er war theoretisch Weihbischof von Pamplona, entsprechend der heutigen Praxis, derzufolge die Weihbischofe beim Tod desjenigen, dem sie zur Seite gestellt worden waren, oder bei dessen Ausscheiden aus dem Amt als Weihbischofe des Nachfolgers in der Diözese bleiben.

In der verworrenen Linie, der die Ernennungen in Spanien folgen, hat sich am 26. Januar ein seltsamer Vorfall ereignet. Während die Diözesen Badajoz (seit einem Jahr vakant) und Lugo (seit einem halben Jahr vakant, beide aufgrund eines durchaus vorhersehbaren Verzichts) unbesetzt blieben, wurde ein Weihbischof, 54 Jahre alt, zum Erzbischof von Oviedo ernannt, einer Diözese, die im Hinblick auf die Tatsache, einen Weihbischof zu bekommen, keine lange Tradition besitzt, denn dies war erst in den letzten Jahren der Fall... und in der letzten Phase auch eher dem Namen nach, da es sich um den Sekretär der Bischofskonferenz handelte.

<sup>9</sup> Dies geschah am 23. September 1978: der Weihbischof von Murcia wurde residierender Bischof. Man hat den Eindruck, daß versucht wurde, die bald darauf, im November, erfolgte Ernennung des Weihbischofs von San Sebastián zum residierenden Bischof weniger spektakulär zu machen, und daß man, nachdem dies erreicht ist, wieder zur traditionellen Praxis zurückkehren wird.

<sup>10</sup> Das Amt des Sekretärs der Bischofskonferenz, das zuerst einem Weihbischof von Madrid und dann dem von Oviedo zuerkannt wurde, fiel nun an einen Priester und nicht an einen Bischof. Ein

Weihbischof ist jedoch weiterhin der Nationalleiter der Missionswerke, wie wir in Anm. 8 sagten. Andere Weihbischofe haben Funktionen auf nationaler Ebene als Vorsitzende bischöflicher Kommissionen, aber da ein ständiger Aufenthalt in Madrid hier nicht erforderlich ist, stellen sich keine Probleme, die von denen der residierenden Bischöfe unterschieden wären, welche sich in der gleichen Situation befinden.

Aus dem Spanischen übersetzt von Victoria M. Drasen-Segbers

### LAMBERTO DE ECHEVERRÍA

1918 in Vitoria (span. Baskenland) geboren. 1941 zum Priester geweiht. Studium der Rechtswissenschaften in Salamanca, wo er seine beiden Doktorate in Kirchenrecht und Zivilrecht vorbereitete. Ordentlicher Professor an der staatlichen und an der päpstlichen Universität von Salamanca. In sehr unterschiedlichen Ämtern entwickelte er

eine umfassende pastorale Tätigkeit; er gründete und leitet die Priesterzeitung «Incunable» und konsolidierte die Gründung des Pastoralinstituts von Salamanca als dessen Direktor. Regelmäßige Mitarbeit an «Revista española de Derecho canónico», wo häufig Artikel von ihm erscheinen. Mehr als dreißig Jahre widmete er sich der Sammlung der Akten von Diözesansynoden und anderer Quellen des partikularen Kirchenrechts; dabei gelang es ihm, eine Sammlung von 1200 Schriftstücken zu vereinigen, die er im Januar 1980 der Päpstlichen Universität Salamanca vermachte. Sein letztes Buch beschäftigte sich mit «Oratoria universitaria salmantina» und verfolgt diese Manifestation studentischen Lebens (im akademischen und religiösen Bereich) durch die 750 Jahre lange Geschichte der Universität. Gegenwärtig arbeitet er an der 4. Auflage seines Buches *Ascética del hombre de la calle* (ins Niederländische übersetzt: *Ascese voor de hedendaagse mens*). Anschrift: Universidad de Salamanca, Facultad de Derecho, Apartado 116, Salamanca, Spanien.

John Tracy Ellis

## Die Ernennung von Bischöfen und die Auswahl von Kandidaten in den Vereinigten Staaten seit dem Zweiten Vatikanum

«Wir haben nur für ein erstes Mal ... den genannten Priestern erlaubt auszuwählen und diesem apostolischen Stuhl vorzuschlagen...» So heißt es in der Bulle Pius' VI., in der Bulle vom 6. November 1789, in der John Carroll zum Bischof von Baltimore bestimmt wird; die erste Bischofsernennung in den Vereinigten Staaten. Tatsächlich stimmten die Priester noch weitere zweimal, nämlich bei der Auswahl von Carrolls beiden Koadjutoren. Doch nach 1795 erlosch diese Praxis für fast ein Jahrhundert bis 1885, als den Diözesankonsultoren und den inamoviblen Pfarrern das Recht gegeben wurde, für eine vakante Diözese eine *Terna* vorzulegen, ein Recht, das von Rom 1916 wieder aufgehoben wurde. Seit der Zeit von Carrolls Wahl bis zum Zweiten Vatikanum haben sich die Methoden und Verfahren zur Auswahl von Bischöfen für Amerika wiederholt gewandelt, wobei die Verschiedenheit des Verfahrens von einer Abstimmung durch die Priester – wie oben erwähnt – bis zu einer Bestimmung durch den Heiligen Stuhl ohne Konsulta-

tion der amerikanischen Hierarchie reichte, letzteres im Falle zweier Dominikaner irischer Herkunft, die in Rom wohnten und in den Jahren 1808 und 1814 als erster und zweiter Bischof von New York ernannt wurden.

Jedes Land hat seine eigenen Gesetze und Gewohnheiten, nach denen, historisch gesprochen, die Ernennung seiner Bischöfe erfolgt ist. So ist aufgrund der verfassungsmäßigen Trennung von Staat und Kirche in den Vereinigten Staaten der Ernennungsvorgang frei gewesen von jedem Eingreifen der Regierung, das andernorts charakteristisch war für die Auswahl von Bischöfen. Carroll mußte sich 1806, als er bei Präsident Jefferson anfragte wegen der Besetzung kirchlicher Ämter in Louisiana, sagen lassen, daß «die gewissenhafte Politik der Verfassung, von politischer Einmischung in religiöse Angelegenheiten Abstand zu nehmen»<sup>2</sup>, der Regierung eine Stellungnahme irgendwelcher Art verbiete.

Wenn die amerikanische Kirche von «politischer Einmischung» in die Auswahl von Bischöfen verschont geblieben ist, so hat sie eine andere Art von Schwierigkeiten zu spüren bekommen, von denen andere Länder relativ wenig erfahren haben: die Rivalitäten und Auseinandersetzungen, die aus dem Zusammentreffen einer Vielzahl verschiedener rassischer und ethnischer Gruppen innerhalb der katholischen Bevölkerung resultierten. Bereits um 1833 machte sich in manchen Bevölkerungsgruppen ein tief liegendes Ressentiment gegen die Iren bemerkbar, zum Beispiel in den Worten des in England geborenen Erzbischofs von Baltimore, James Whitfield: «Ich bedaure, daß noch weitere irische Bischöfe in unsere Hierarchie kommen, denn ich fürchte, ihr zahlenmäßiges An-